

Bekanntmachung der Stadt Barby

5. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Spittelbreite“

Der Stadtrat der Stadt Barby hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Spittelbreite“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Gebiet der 5. Änderung Bebauungsplans liegt westlich der Altstadt in der Spittelbreite und unmittelbar westlich des Sportplatzes Griebelner Weg (Flurstück 2099).

Die Teilfläche 1 der 5. Änderung umfasst die zwischen den Grundstücken Akazienweg 12 (Flurstück 95/113) und 16 (Flurstück 95/209) gelegene Teilfläche des Flurstücks des Akazienwegs (Flurstück 10054). Der westliche Rand dieser Teilfläche wird durch den äußeren Rand des Gehwegs auf der östlichen Seite des Akazienwegs gebildet. Diese Teilfläche stellt sich gegenwärtig als ungenutzte Rasenfläche dar.

Die Teilfläche 2 besteht aus dem Flurstück 10119, das unmittelbar südlich des Grundstücks Akazienweg 17 (Flurstück 95/210) liegt. Diese Teilfläche grenzt westlich an das östliche Ende des Nelkenweges und an den östlichen Rand des Grundstücks Nelkenweg 13. Die Teilfläche 2 wird gegenwärtig als Teil des Hausgartens des Grundstücks Akazienweg 17 genutzt.

Südlich grenzt an die Teilfläche 2 das Flurstück 10120, das als Teil des Hausgartens des Grundstücks Griebelner Weg 8 genutzt wird.

Im Plangebiet sind gegenwärtig keine Gebäude vorhanden. Die angrenzenden Baugrundstücke sind alle mit freistehenden Wohngebäuden bebaut. Dabei handelt es sich um Wohngebäude mit ein bis zwei Vollgeschossen.

Beide Teilflächen sind jeweils ca. 1.000 m² groß.



GeoBasis-DE © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/42796/2010-8

Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung ab diesem Tag im Rathaus der Stadt Barby, Marktplatz 14, Zimmer 6, 39249 Barby/Elbe während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung im Internet unter der Adresse <http://www.stadt-barby.de/de/bauleitplanung.html> eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Fristen schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Barby, den 13.12.2019

Reinharz

Torsten Reinharz
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Barby

2. Änderung des Flächennutzungsplanes Pömmelte

Die vom Stadtrat der Stadt Barby in der Sitzung am 26.09.2019 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Pömmelte sowie die Begründung, wurde mit dem Schreiben vom 02.10.2019 der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), vorgelegt. Die Genehmigung wurde mit Verfügung des Salzlandkreises vom 26.11.2019 erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB hiermit bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Pömmelte wird am Tag der Bekanntmachung wirksam.

Die Stadt Barby beabsichtigt die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Pömmelte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Ringheiligtum Pömmelte“.

Die betroffene Fläche ist im Flächennutzungsplan, als Fläche für Landwirtschaft und als Fläche für Wald dargestellt. Die 2. Änderung beabsichtigt ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ringheiligtum“ darzustellen.

Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet besteht aus der Fläche des rekonstruierten Ringheiligtums einschließlich des Parkplatzes für dessen Besucher. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



[Topographische Karte] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/42796/2010-8

Jedermann kann die 2. Änderung mit der dazugehörigen Begründung ab diesem Tag im Rathaus der Stadt Barby, Marktplatz 14, Zimmer 6, 39249 Barby/Elbe während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen. Zusätzlich ist der Inhalt

dieser Bekanntmachung im Internet unter der Adresse <http://www.stadt-barby.de/de/bauleitplanung.html> eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Fristen schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Barby, den 13.12.2019

Reinharz

Torsten Reinharz



Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Barby

Bebauungsplan Nr. 1/18 „Ringheiligtum Pömmelte“

Der Stadtrat der Stadt Barby hat in seiner Sitzung am 16.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 1/18 „Ringheiligtum Pömmelte“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ringheiligtum Pömmelte“ liegt im westlichen Randbereich des Gebiets der Stadt Barby in der Gemarkung Pömmelte südlich des Ortsteils Zackmünde. Das Plangebiet liegt östlich des Sonderlandeplatzes Schönebeck-Zackmünde und östlich des Wirtschaftsweges von Zackmünde nach Gnadau.

Das Plangebiet umfasst eine rechteckige Teilfläche der touristischen Erschließung des Ringheiligtums.

Innerhalb des Plangebiets liegt die gesamte Fläche des Parkplatzes für die Besucher des Ringheiligtums. Der westliche Rand des Plangebiets wird durch die östliche Grenze des Flurstücks der Zufahrtsstraße zum Ringheiligtum (Flurstück 4 der Flur 9 der Gemarkung Pömmelte) gebildet.

Die nördliche und südliche Grenze des Plangebiets ist identisch mit dem Rand der dem Parkplatz nördlich und südlich benachbarten Ackerflächen. Die östliche Grenze des Plangebiets liegt 60 m östlich vom östlichen Rand des Parkplatzes.

Die Gesamtausdehnung beträgt in Ost-West-Richtung ca. 140 m und in Nord-Süd-Richtung ca. 45 m. Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt etwa 0,63 ha.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 5/5 der Flur 9 der Gemarkung Pömmelte.

Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung ab diesem Tag im Rathaus der Stadt Barby, Marktplatz 14, Zimmer 6, 39249 Barby/Elbe während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung im Internet unter der Adresse <http://www.stadt-barby.de/de/bauleitplanung.html> eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Fristen schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Barby, den 13.12.2019

Reinharz

Torsten Reinharz
Bürgermeister

